

Bern, 22. August 2019



Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Teilrevision des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz lehnte die den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zugrunde liegende Teilrevision des Ausländer/innen und Integrationsgesetzes¹ in der Vernehmlassung² und im Parlament³ in den wesentlichen Punkten ab. Folglich stehen wir auch der vorliegenden Vorlage skeptisch gegenüber und fordern eine massvolle und verhältnismässige Umsetzung. Im Zentrum stehen für uns dabei die bestmögliche Gewährleistung des Datenschutzes⁴ (vgl. unten stehend Ziff. 2.2, Ziff. 2.3, Ziff. 2.4 und Ziff. 2.5) und eine humane und angemessene Umsetzung der Verschärfungen beim Verbot von Heimatreisen für Flüchtlinge⁵ (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.6).

¹ Vgl. Vorlage 18.026; Verfahrensregelungen und Informationssysteme.

² Siehe Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zu Anpassungen des AuG: «Verfahrensnormen und Informationssysteme, Oktober 2016, Ziff. 1.

³ Vgl. Schlussabstimmung vom 14.12.2018, https://www.parlament.ch/poly/Abstimmung/50/out/vote_50_18138.pdf.

⁴ Vgl. Legislaturziele der SP-Fraktion 2019 bis 2023, Gemeinsam gegen die Macht des Stärkeren, Februar 2019, S. 57.

⁵ Siehe Legislaturziele der SP-Fraktion 2019 bis 2023, Gemeinsam gegen die Macht des Stärkeren, Februar 2019, S. 57.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Entschädigungspflicht der Arbeitgeber/innen für entsandte Arbeitnehmer/innen (Art. 22a VE-VZAE, Art. 1a Abs. 1 VE- EntsV)

Die SP Schweiz findet es grundsätzlich richtig, dass die Entschädigungspflicht der Arbeitgeber/innen für Spesen für entsandte Arbeitnehmer/innen bei langandauernden Entsendungen entfällt. Allerdings halten wir einen solchen Wegfall erst dann für gerechtfertigt, wenn der/die Arbeitnehmer/in seinen/ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich definitiv in die Schweiz verschoben hat.⁶ Folglich lehnen wir eine fixe Zeitgrenze ab und schlagen als entscheidendes Kriterium vielmehr die definitive Verlegung des tatsächlichen Lebensmittelpunkts in die Schweiz vor, um eine einzelfallgerechte Beurteilung zu ermöglichen.⁷

Die SP Schweiz fordert deshalb folgende Anpassungen:

Art. 22a VE-VZAE

1 Die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers entfällt für Auslagen, die bei langfristigen Entsendungen im Rahmen eines betrieblichen Transfers oder im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung entstehen, nachdem ~~sich~~ die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegt haben.

Art. 1a VE- EntsV

1 Die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers entfällt für Auslagen, die bei langfristigen Entsendungen entstehen, nachdem ~~sich~~ die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegt haben.

2.2 Abnahme und Abgleichung von biometrischen Daten von Visumsantragssteller/innen (Art. 87 Abs. 5 lit. a VE-VZAE)

Bei biometrischen Daten handelt es sich um sehr sensitive Angelegenheiten. Folglich ist es für uns unerlässlich, dass die Hürden für eine solche Abnahme und Abgleichung angemessen hoch sind, d.h. dies nur bei einem erheblichen Missbrauchsverdacht zulässig sind.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 87 Abs. 5 lit. a VE-VZAE folgendermassen anzupassen:

Art. 87 VE-VZAE

5 Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b können für folgende Personengruppen systematisch erfasst werden zwecks Speicherung im AIFS:

- a. Personen, die ein Visum C oder D beantragen und bei denen aufgrund des Reisedokuments erhebliche Zweifel an ihrer tatsächlichen Identität bestehen;**
- b. Personen, die ein Visum D beantragen und um Familiennachzug in die Schweiz ersuchen;**

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 7.

⁷ Siehe Siehe Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zu Anpassungen des AuG: «Verfahrensnormen und Informationssysteme, Ziff. 2.5.

c. Personen, die ein humanitäres Visum nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 15. August 20184 über die Einreise und die Visumerteilung beantragen.

2.3 Massnahme zur Datenbearbeitung im Informationssystem eRetour (Art. 12 Abs. 3 VE-VVWAL)

Das Informationssystem eRetour enthält sensitive Personendaten von verletzlichen Personen. Die Einhaltung des Datenschutzes bei der Bearbeitung dieser Daten muss deshalb mit grösstmöglicher Sorgfalt geregelt sein. Es erscheint uns deshalb notwendig, dass die Grundsätze dieser Datenbearbeitung in der bundesrätlichen Verordnung festgelegt werden und dies nicht wie vorgeschlagen mittels einem Bearbeitungsreglement an das SEM delegiert wird.⁸

Die SP Schweiz fordert deshalb, die Grundsätze der Bearbeitung der Daten und der Gewährleistung der Datensicherheit in Bezug auf das Informationssystem eRetour in Art. 12 Abs. 3 VE-VVWAL festzuschreiben.

2.4 Archivierung der Daten aus dem Informationssystem eRetour (Art. 12 Abs. 4 VE-VVWAL)

Für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Personendaten aus dem Informationssystem eRetour gehört für die SP Schweiz auch eine restriktive Regelung der Vernichtung dieser Daten. Um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen, kommt als Alternative zur Vernichtung für uns deshalb nur eine anonymisierte Weitergabe ans Bundesarchiv in Frage. Die legitimen Forschungsinteressen des Bundesarchives und weiteren Interessierten können damit unserer Ansicht nach ausreichend Genüge getan werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 12 Abs. 4 VVWAL folgendermassen anzupassen:

4 Die Daten des Systems eRetour werden zu Kontroll- und Statistikzwecken archiviert. Sie werden zehn Jahre nach der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung dem Bundesarchiv anonymisiert zur Übernahme angeboten. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten werden vernichtet.

2.5 Regelung der Videoüberwachung in den Asylunterkünften (Art. 17 VE-AsyIV1)

Die SP Schweiz steht der Videoüberwachung grundsätzlich skeptisch gegenüber. Dieses Mittel ist mit Blick auf den Datenschutz problematisch. Folglich muss eine Videoüberwachung stets auf das notwendige Minimum beschränkt werden, um die Sicherheit der Betroffenen zu erhöhen.⁹ Folglich

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9.

⁹ Vgl. Legislaturziele der SP-Fraktion 2019 bis 2023, Gemeinsam gegen die Macht des Stärkeren, Februar 2019, S. 75.

begrüssen wir das klare Verbot der Videoüberwachung in den entsprechenden Räumlichkeiten der Asylunterkünfte gemäss Art. 17 Abs. 2 VE-AslyV1.

2.6 Regelung der Einschränkungen von Heimatreisen für Flüchtlinge (Art. 9a Abs. 1 und Abs. 4 VE-RDV)

Die SP Schweiz lehnte eine Verschärfung der Einschränkungen für Heimatreisen von Flüchtlinge bereits bei der zugrunde liegenden Gesetzesrevision vollumfänglich ab.¹⁰ Ein derart massiver Eingriff in die Bewegungsfreiheit von geflüchteten Menschen aufgrund einiger weniger Einzelfälle ist schlicht nicht gerechtfertigt.¹¹ Folglich ist für uns wichtig, dass die Umsetzung dieser Einschränkungen möglichst human und verhältnismässig ausgestaltet wird. Dabei stehen für uns die folgenden Punkte im Zentrum: Nicht nur wichtige Ereignisse von Familienangehörigen im Sinne von juristischen Verwandten, sondern auch solche von vergleichbar nahestehenden Personen sollen Flüchtlingen ermöglichen, in ein Staat mit Reiseverbot einreisen zu können. Das Abstellen auf den juristischen Verwandtschaftsbegriff ist für uns dabei zu eng. Entscheidend ist die emotionale Bindung zur betroffenen Person, die gleichermaßen auch zu Nichtverwandten bestehen kann. Zudem erachten wir eine maximale Beschränkung der Reisebewilligung auf 30 Tage als zu unflexibel. Insbesondere bei Unfällen kann der für die Reise benötigte Zeitraum im Sinne von Art. 9a Abs. 4 VE aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Ereignisse länger als ein Monat sein.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 9a Abs. 1 und Abs. 4 VE-RDV folgendermassen anzupassen:

Art. 9a VE-RDV

1 Das SEM kann Flüchtlingen die Reise in einen Staat, für den ein Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz AIG besteht, aus folgenden wichtigen Gründen bewilligen:

- a. schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod eines Familienmitglieds oder einer vergleichbar nahestehenden Person;**
- b. wichtige Anlässe zur Aufrechterhaltung von Beziehungen, insbesondere die Geburt eines Kindes oder die Heirat eines Familienmitglieds oder einer vergleichbar nahestehenden Person.**

2 Das ausreichend begründete Gesuch um Erteilung einer Reisebewilligung ist sechs Wochen vor der geplanten Reise der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Reisebewilligung nur erteilt werden, wenn ein Grund nach Absatz 1 Buchstabe a oder ein nicht rechtzeitig vorhersehbarer Grund nach Absatz 1 Buchstabe b vorliegt.

3 Die zuständige kantonale Behörde leitet das Gesuch allenfalls mit einer Stellungnahme an das SEM weiter.

4 Die Gültigkeit der Reisebewilligung ist auf den für die Reise benötigten Zeitraum

¹⁰ Siehe Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zu Anpassungen des AuG: «Verfahrensnormen und Informationssysteme, Ziff. 2.6; Votum Mattea Meyer Nationalratsdebatte zu 18.026 Verfahrenregelungen und Informationssysteme, 27.9.2018.

¹¹ Vgl. Bericht GPK-N, Asylsuchende Personen aus Eritrea, 23.3.2018, S. 2811.

beschränkt, maximal aber auf 30 Tage.

5 Als Familienangehörige nach Absatz 1 gelten die Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der Flüchtlinge.

6 Flüchtlingen kann eine Reise auch bewilligt werden, wenn einer der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründe sich auf ein Familienmitglied des Ehegatten bezieht.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat

Präsident



Claudio Marti

Politischer Fachsekretär